

## **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**

*BGH, Beschl. v. 9.11.2022 – 4 StR 272/22 (LG Dortmund)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

A war ohne Fahrerlaubnis mit einem nicht haftpflichtversicherten Kfz unterwegs, als ihn zwei Polizeibeamte mit Hilfe von Haltesignalen ihres Streifenwagens einer Kontrolle unterziehen wollten. A versuchte sich der Kontrolle zu entziehen. Bei seiner Flucht geriet er auf eine Straße, die sich zu einem schmalen Feldweg verengte und mit Betonpollern endete. A hielt an und einer der Polizisten öffnete die Tür, um auszusteigen. In diesem Moment setzte A, dem bewusst war, dass die Beamten zum Halten aufgefordert hatten, sein Kfz zurück, um zu entkommen. Dabei „touchierte“ er mit seinem Fahrzeug die geöffnete Beifahrertür. Ob er den bereits herausgesetzten Fuß des Beamten bemerkt hatte, konnte das LG nicht feststellen. Dem Beamten gelang es noch rechtzeitig seinen Fuß in das Fahrzeug zu bringen, bevor A die Tür „touchierte“ und zuschlug. Das LG hat das Verhalten des A als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Nötigung, vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und vorsätzlichem Gebrauch eines nicht haftpflichtversicherten Kraftfahrzeuges gewertet. Die hiergegen gerichtete Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Eine Widerstandshandlung i.S.d § 113 I StGB kann durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgen. Der Begriff der Gewalt ist dabei als eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung zu verstehen, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren. Die Tathandlung braucht allerdings nicht unmittelbar gegen dessen Person gerichtet zu sein; es genügt vielmehr auch eine nur mittelbar gegen die Person des Beamten, unmittelbar aber gegen Sachen gerichtete Einwirkung, wenn sie von dem Beamten körperlich empfunden wird. Ein Widerstand leisten durch Gewalt kann in dem Zufahren mit einem Kraftfahrzeug auf einen Polizeibeamten liegen, um ihn zum Wegfahren oder zur Freigabe der Fahrbahn zu nötigen. Die bloße Flucht vor der Polizei erfüllt diese Voraussetzungen hingegen nicht, auch wenn dabei andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.

Durch das Zurücksetzen in Richtung des Dienstwagens und das hierdurch bewirkte Zuschlagen der Tür, wurde der Polizeibeamte dazu genötigt sein Vorhaben auszusteigen und auf den Angekl. zuzugehen, um ihn zu kontrollieren, aufzugeben und seinen Fuß wieder in den Innenraum des Fahrzeugs zu ziehen. Damit hat der Angekl. eine mittelbare Zwangswirkung auf den Beamten ausgeübt, die die Durchführung der Vollstreckungshandlung erschwert hat.

Dass der Angekl. insoweit auch vorsätzlich handelte, ergeben die Urteilsgründe dagegen nicht.

### **III. Problemstandort**

Die Widerstandshandlung braucht nicht unmittelbar gegen den Beamten gerichtet sein, es genügt eine nur mittelbar gegen die Person des Beamten gerichtete Handlung, wenn eine gegen eine Sache unmittelbar gerichtete Einwirkung vorliegt, die vom Beamten als körperlich empfunden wird.